

3412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz - RPG)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll eine Neuregelung der Gerichtspraxis erfolgen und die derzeit in mehreren Rechtsquellen verstreuten Bestimmungen zusammengefaßt werden.

Die wesentlichen Punkte des Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Umschreibung der Aufgaben und Ziele der Gerichtspraxis;
- Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Gerichtspraxis;
- Festlegung eines Anspruches auf Zulassung zur Gerichtspraxis in dem Ausmaß, in dem die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist;
- Regelung von Ablauf und Gestaltung der Ausbildung;
- Aufzählung der Pflichten der Rechtspraktikanten und Festlegung der Sanktionen im Falle von Pflichtverletzungen;
- Einbau der Bestimmungen des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 374/1986, über die finanziellen Ansprüche aus der Gerichtspraxis (Anspruch auf Ausbildungsbeitrag, Haushaltszulage, Fahrtkostenzuschuß und Reisegebühren sowie sinngemäße Anwendung der §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979);
- Einbau der Bestimmungen für den Anspruch auf Freistellung sowie über die Unterbrechung und Beendigung der Gerichtspraxis;
- Schaffung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

Festzuhalten ist, daß durch die vorgesehene Neuregelung der sozialversicherungsrechtliche Schutz der Rechtspraktikanten keine Änderung erfährt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3412 d.B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz - RPG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

Mag. K u l m a n  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann